

**„Decreto o determina a contrarre“
Dekret der Schulführungskraft zwecks Ankauf von Lehrmittel**

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,
- in das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,
- in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,
- in das Legislativdekret Nr. 50/2016, in geltender Fassung, welches im Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a), vorsieht, dass Aufträge, welche Lieferungen und Dienstleistungen unter 40.000,00 Euro, nach Abzug der Mehrwertsteuer, zum Gegenstand haben, mittels Direktvergabe vergeben werden können,
- in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 5, Absatz 6, vorsieht, dass Schulen verpflichtet sind, auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für Verträge) zurückzugreifen oder die von diesen Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- Die Schulführungskraft hat festgestellt, dass
- schulbegleitende Veranstaltungen Unterrichtsformen sind, bei denen Schülerinnen und Schüler innerhalb und außerhalb des Schulareals unter der pädagogischen Leitung und Verantwortung der autonomen Schule Tätigkeiten durchführen, die dazu beitragen, dass Kompetenzen und Unterrichtsziele durch Veranschaulichung, Ergänzung und Vertiefung erreicht werden können.
- der Ausflug mit den Zielsetzungen des Schulprogramms übereinstimmt;
- die Grundschule Aicha für den 18.01.2021 einen Winterausflug auf die Rodenecker Alm geplant hat und einen Bus benötigt, um das Ziel zu erreichen. Die Kosten für die Fahrt belaufen sich lt. Angebot des Busunternehmens Leitner vom 06.09.2021 auf 352,00.
- keine aktive Konvention des Landes besteht und es keine Referenz- oder Richtpreise des Landes gibt. Das Unternehmen Leitner KG hat sich bereits seit vielen Jahren als verlässlicher Vertragspartner bewährt, hat bisher immer top gewartete Busse bereit gestellt, war stets pünktlich und alle hat bisherigen Aufträge zu einem erfahrungsmäßig kostengünstigen Preis und zur vollster Zufriedenheit absolviert;
- die Bestellung unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen (CIG, Durc, subjective Voraussetzungen) durchgeführt wird,
- die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und die Ausgabe im Finanzjahr 2022 getätigt wird

verfügt

aufgrund der oben angeführten Begründungen mit dem Unternehmen Leitner Bus KG einen Vertrag für die Busfahrt von der Grundschule Aicha zur Rodenecker Alm am 18.01.2022 lt. angeführten Kostenvoranschlag über € 352,00 abzuschließen.

Die Schulführungskraft
Dott. Evi Volgger